

Wie man mit Pfändungen umgeht

Eine Pfändung ist ein Instrument aus dem Repertoire der Zwangsvollstreckung. Jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme muss der Gläubiger selbst in die Wege leiten, nicht das Gericht.

Es gibt eine ganze Reihe von Pfändungen:

- Lohnpfändung
- Gehaltspfändung
- Kontopfändung
- Sachpfändung (bewegliche Wertgegenstände)
- Taschenpfändung (Bargeld)
- Immobilien-Zwangsvorversteigerung

Pfändungen sind ausnahmslos alle von einem Gerichtsvollzieher durchzuführen. Er spielt also eine wichtige Rolle bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Daher sollte der Umgang mit ihm ein freundlich-respektvoller sein. Nicht allein, weil er als Beamter nur seine Pflicht tut, sondern auch weil Kooperation die Lage des Schuldners erleichtern kann.

Zunächst müssen Sie wissen, dass der GV seine Besuche nicht anmelden muss. Dennoch sollte man ihm den Zutritt in die Wohn- oder Büroräume nicht verwehren. Denn nach zwei vergeblichen Versuchen darf er sich gewaltsam Zutritt verschaffen. Das hat zur Folge, dass sich Ihre Kosten weiter erhöhen. Das bedeutet aber auch, dass er sich in Ihren Räumen ungestört umsehen und pfänden kann, falls gerade niemand anwesend ist. Dabei könnten Dinge beschlagnahmt werden, die vielleicht Dritten gehören, wodurch Ihnen Unannehmlichkeiten und Papierkrieg entstehen.

Auch können dem Gerichtsvollzieher Bank- und Arbeitgeber-Unterlagen in die Hände fallen, wodurch äußerst unangenehme Konten- und Lohnpfändungen früher als notwendig eintreten. Überhaupt müssen seine Fragen nach Konto und Arbeitgeber noch nicht beantwortet werden. Das sind Angaben, die Sie erst in der Eidesstattlichen Versicherung machen müssen.

Von vielen Schuldnern hört man, dass sich Freundlichkeit und Kooperation in Bezug auf den Gerichtsvollzieher auszahlen. Nicht nur, dass er auch ein Mensch mit Herz und Verständnis ist, sondern auch weil man von ihm so manchen guten Tipp bekommen kann, der dem Schuldner weiterhilft.

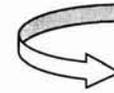
**Man kann
Versicherungsgesellschaften
manches vorwerfen.
Aber schadenfroh sind sie nie...**
Werner Mitsch
*1936
dt. Aphoristiker

Muss ich den Gerichtsvollzieher in meine Wohnung lassen?

Rein rechtlich ist es so, dass Sie den Gerichtsvollzieher beim ersten Mal nicht in Ihre Wohnung lassen müssen.

Erlauben Sie das aber beim zweiten Besuch ebenfalls nicht oder steht er ganz einfach vor verschlossener Tür, weil niemand da ist, kann er eine so genannte Durchsuchungsanordnung erwirken und sich einen Schlüsseldienst holen (ggf. auch die Polizei) und somit gewaltsam Zutritt verschaffen. Die dadurch entstandenen Kosten hat der Schuldner zu tragen.

Außerdem kann er sich in Ruhe umsehen und Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen finden sowie Bankunterlagen.



! TIPP

Sind Sie jedoch anwesend, kann er nicht in Ihren Unterlagen schnüffeln, und seine Fragen nach Arbeitgeber und Bankverbindung brauchen Sie auch nicht zu beantworten (was viele Schuldner nicht wissen!). Hat er diese Informationen nicht, wird es ihm erschwert, Lohn- und Kontenpfändungen durchzuführen...

Schärfen Sie dies auch Ihren Familienmitgliedern oder Mitbewohnern ein!

Pleitegeier
Auf der Pfandmarke der Gerichtsvollzieher war früher der Reichsadler abgebildet, den man im Volksmund gerne sowohl als Kuckuck als auch als Pleitegeier bezeichnet hat. In Wirklichkeit hat letzterer aber nichts mit dem aasfressenden Vogel zu tun, sondern kommt aus dem Jiddischen und hieß dort „Pleite Geiher – auf Deutsch: Pleitegeher = Schuldner.

Wie kommt es zu einer Eidesstattlichen Versicherung und was ist das?

Wenn jemand seine Rechnung oder Raten nicht bezahlt, mahnt der Anspruchsberechtigte (eine Firma, eine Bank oder sonst ein Gläubiger).

Wenn nach der dritten Mahnung die Forderung immer noch nicht ausgeglichen ist, kann der Anspruchsberechtigte gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Dies geschieht durch Beantragung eines Mahnbescheides. Wenn der Anspruchsberechtigte ist, fällt das Gericht früher oder später eine Entscheidung zu Gunsten des Gläubigers, und dieser hat einen „Titel“, den sog. Vollstreckungsbescheid.

Mit diesem Titel kann der Gläubiger nun Zwangsmaßnahmen einleiten, um zu seinem Geld zu kommen. Dazu beauftragt er einen Gerichtsvollzieher, den Schuldner aufzusuchen und festzustellen, ob es bewegliche Dinge von Wert gibt, die gepfändet werden könnten (um sie zu verkaufen). Die Beschlagnahme wird durch Aufkleben eines Pfandsiegels kenntlich gemacht (seine unerlaubte Entfernung ist strafbar).

Gepfändet werden kann nicht nur in Mobilien (darunter versteht man nicht nur Möbel, sondern jede Art von beweglichen Sachen), sondern auch in Immobilien (Häuser und Grundstücke), in Guthaben auf Konten (sog. Kontopfändung) und in Arbeitseinkommen (sog. Lohn- oder Gehaltspfändung).

Diese Pfändungen sind beileibe nicht immer erfolgreich. Vor allem dann, wenn Konten oder Arbeitgeber nicht bekannt sind. Um diese und vermutetes weiteres, bisher geheim gehaltenes Vermögen in Erfahrung zu bringen, kann der Gläubiger (und nur der Gläubiger, nicht der Gerichtsvollzieher, nicht das Gericht!) den Schuldner zur Abgabe der sog. Eidesstattlichen Versicherung zwingen, die bis vor ein paar Jahren noch Offenbarungseid hieß. Tatsächlich geschieht dies auch etwa 800.000 Mal pro Jahr. Das EV-Verfahren ist in den §§ 899 ff ZPO geregelt.

Manche Gläubiger beantragen Pfändung und Eidesstattliche Versicherung auch zeitgleich.

Die Offenlegung der Vermögensverhältnisse geschieht durch Ausfüllen des so genannten Vermögensverzeichnisses (amtlicher Vordruck, 4 Seiten) in Verbindung mit der Versicherung an Eides Statt (dass alles wahrheitsgemäß und vollständig ist), die vor dem Gerichtsvollzieher abgegeben wird. Bei Unklarheiten sollten Sie den GV, den Rechtspfleger oder Ihren Schuldnerberater befragen, da unvollständige oder falsche Angaben strafbar sind.

Dies alles geschieht auf dem Amtsgericht, das für den Wohnort des Schuldners zuständig ist – also nicht auf dem Amtsgericht des Gläubigers.

**Für viel Geld
zahlt man in der
Regel einen hohen
Preis...**
Wolfgang Mocker
*1954
dt. Satiriker

Auf Antrag des Gläubigers kann die Eidesstattliche Versicherung auch im Anschluss an eine fruchtlose Pfändung im Hause des Schuldners erfolgen. Dazu ist der Schuldner aber nicht verpflichtet, auch wenn der Gerichtsvollzieher drängt (weil er sich damit Arbeit erspart). Er kann das ablehnen und von seinem Recht Gebrauch machen, die EV auf seinem Amtsgericht abzulegen (ca. 2-4 Wochen später).

Die EV gilt für drei Jahre und muss in der Regel erst danach wieder erneuert werden. Gegen einen erneuten Antrag innerhalb von drei Jahren hat der Schuldner ein Widerspruchsrecht. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen:

1. Wenn ein Gläubiger den begründeten Verdacht hat, dass der Schuldner mittlerweile zu Vermögen gekommen ist.
2. Wenn das bisherige Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.
3. Wenn der frühere Eintrag der EV im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts vor Ablauf der drei Jahre gelöscht wurde, weil die Forderung erledigt ist, aber ein anderer Gläubiger neue Forderungen geltend macht.

► Übrigens:

Finanzamt und andere Verwaltungsbehörden haben Sonderrechte und dürfen die EV selbst abnehmen, da sie eigene Vollstreckungsbeamte haben. Sie arbeiten meist schneller die Gerichte.

► ACHTUNG:

Nach Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung dürfen Sie wieder Ratenkäufe tätigen und neue Kredite aufnehmen – wenn Ihnen jemand etwas gibt. Wenn Sie aber dabei verschweigen, dass Sie den Offenbarungseid geleistet haben, machen Sie sich strafbar!

**Bei der
Steuererklärung
merkt man,
wie viel Geld man
sparen würde,
wenn man keins
hätte.**

Fernandel
1903-1971
frz. Schauspieler

Die Folgen der Eidesstattlichen Versicherung und wie man sie vermeidet

1. Durch die Eidesstattliche Versicherung wird es dem Gläubiger leichter gemacht, in das Vermögen bzw. Einkommen des Schuldners zu pfänden, da er nun alle benötigten Angaben aus dem der EV beigefügten Vermögensverzeichnis entnehmen kann.
2. Durch die Abgabe einer EV ist die Kreditwürdigkeit vorläufig ruiniert.
3. Im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts werden alle Schuldner eingetragen, die eine EV abgegeben haben. Die Schuldnerverzeichnisse sind öffentlich zugänglich und für jeden einsehbar.
4. Dadurch kann jeder von der Vermögenslosigkeit des Schuldners erfahren. Berechtigte Institutionen versorgen sich hier regelmäßig mit Daten. So kommt es, dass bald auch in SCHUFA, Creditreform usw. die EV vermerkt ist.
5. Wenn Sie sich überlegen, ob Sie falsche Angaben in Ihrer Eidesstattlichen Versicherung machen sollen, ist das zwar verständlich – aber gefährlich: die Abgabe einer falschen EV vor einer zuständigen Behörde (wie z.B. dem Amtsgericht) ist strafbar (§ 156 StGB) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet.
6. Auch unvollständige Angaben sind strafbar, z.B. wenn Sie zwar lückenlos alle deutschen Konten, Sachwerte und Vermögen aufgelistet haben, nicht aber die im Ausland befindlichen (wenn diese auch viel schwerer aufzuspüren sind).
7. Selbst wenn die Angaben durch Fahrlässigkeit falsch oder unvollständig waren, wenn Sie also etwas vergessen haben, ist das schon strafbar (!): bis zu 1 Jahr Gefängnis oder Geldstrafe (§ 163 StGB).
8. Wer die EV verweigert, wird mit Haftbefehl bedroht.

► Übrigens:

Kreditgeber fordern vor einer Darlehensgewährung die Offenlegung der Vermögensverhältnisse. Das ist legitim. Sie dürfen aber keine Eidesstattliche Versicherung verlangen, da sie dafür keine Rechtsmacht haben. Dennoch muss der Kreditnehmer seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darstellen, da er sich sonst wegen (Kredit)Betrug strafbar macht.

Manche sind so sparsam, dass sie sich nur billige Ausreden leisten.
Prof. X. Trix

Wie können Sie eine Eidesstattliche Versicherung verhindern?

Hat ein Gerichtsvollzieher vergeblich versucht zu pfänden, versucht er, direkt im Anschluss die Eidesstattliche Versicherung von Ihnen zu bekommen. Diesem Ansinnen dürfen Sie widersprechen, da Sie das Recht haben, sie auf Ihrem Amtsgericht abzugeben. Der Termin ist in den folgenden zwei bis vier Wochen. Doch auch das können Sie verhindern, wenn Sie dem GV glaubhaft versichern, dass Sie die Forderung innerhalb von sechs Monaten bezahlen können. Das geht auch ratenweise.

Wenn die Schulden nach sechs Monaten erst zu drei Vierteln bezahlt sind, ist das auch nicht weiter schlimm, denn nun haben Sie das Recht, eine Fristverlängerung von weiteren 2 Monaten zu beantragen. Und wieder ist die EV vorläufig verhindert worden.



! TIPP

Der einzige, der Ihnen die Abgabe einer EV aufzwingen kann, ist Ihr Gläubiger. Denn er kann sie beantragen, er muss es aber nicht. Ihr Gläubiger ist der Schlüssel zur Vermeidung der Eidesstattlichen Versicherung und der damit verbundenen Nachteile.

Er wird Sie dann nicht zu diesem Schritt zwingen, wenn Sie mit ihm vorher einen neuen Kompromiss aushandeln. Dieser muss nicht unbedingt eine neue Zahlungsvereinbarung sein zum Ausgleich der gesamten Forderung, sondern es kann durchaus auch ein werden, bei dem der – bei Verhandlungsgeschick seiner Forderung verzichtet! Überzeugungskraft. Machen weitere Zwangsmaßnahmen kosten, dass gleichzeitig bei nichts zu holen ist. Wenn der Vergleich geschlossen Gläubiger auf einen Teil auch auf einen Großteil – Alles liegt an Ihrer Sie deutlich, dass nur noch mehr Geld Ihnen auf lange Sicht Gläubiger das einsieht, und das ist besonders dann der Fall, wenn Pfändungen in der Vergangenheit immer fruchtlos verlaufen sind, dann wird er sich mit einer kleinen Quote (20%? 10%?) zufrieden geben.

*Geld ist wie Dung.
Man muss es
streuen oder es
stinkt.*

*Jean Paul Getty
1892-1976
US-Ölmilliardär*

Ein ganz gewichtiges Argument ist auch die Drohung mit dem Verbraucher-Insolvenz-Verfahren. Sobald dieses nämlich eröffnet ist, müssen ohnehin alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gestoppt werden; so will es das Gesetz. Und wenn der Schuldner unter der Pfändungsfreigrenze liegt, gibt es sowieso nichts für die Gläubiger (sog. Nullplan).

Einem vorausschauenden Schuldner ist es aber auch freigestellt, gezielt das Verbraucher-Insolvenz-Verfahren zu starten, weil damit Pfändungen und EV blockiert werden. Allerdings büßt er dann sechs Jahre lang persönliche Freiheit ein, muss sich wohl verhalten und Auflagen erfüllen. Dafür ist er am Ende aber alle Schulden los (siehe Kapitel „Schulden legal vernichten“ in diesem Buch). Wählen Sie den für Sie vorteilhafteren Weg!

► Wichtig:

Versäumen Sie nicht, sich im Zuge der Erledigung des Vergleichs den Titel aushändigen zu lassen, damit man nichts mehr gegen Sie in der Hand hat. Und damit Sie die Löschung der entsprechenden Einträge aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts veranlassen können – die Voraussetzung, dass auch Ihre SCHUFA-Daten korrigiert werden.

Warum die Eidesstattliche Versicherung dem Schuldner auch nützlich sein kann

Wenn der Gläubiger sich aber partout nicht davon abhalten lässt, Sie zum EV-Termin zu kommandieren, ist immer noch nicht alles verloren. Nun kriegt er zunächst einmal seinen Willen und hat es schließlich amtlich, dass Sie vermögenslos sind.

Vorausgesetzt, dass er in der nachfolgenden Zeit weiterhin Pfändungen unternommen hat, die allesamt ergebnislos blieben, aber seine Kosten weiter angestiegen sind, wird eines Tages sein Frustlevel so hoch sein, dass er endlich doch gewillt ist, sich auf einen – für Sie überaus günstigen – Vergleich einzulassen. Nun weiß er den Spatz in der Hand mehr zu schätzen als die Taube auf dem Dach.

Sie setzen sich also wieder mit Ihrem Gläubiger in Verbindung mit dem Ziel, die Forderung aus der Welt zu schaffen. Denn es kann ja nicht in Ihrem Sinne sein, dass es jemand gibt, der einen Titel in der Hand hat, welcher 30 Jahre lang gültig ist und so lange immer wieder gegen Sie eingesetzt werden könnte. Zudem hätten Sie auch wieder gerne eine weiße SCHUFA-Weste...

Ihre Überzeugungsarbeit wird nun erheblich geringer sein; der Verhandlungspartner ist mürbe. Vielleicht ist er sogar freudig überrascht, wenn Sie ihm 5-10 Prozent der ursprünglichen Forderung anbieten, wo er doch mit gar nichts mehr gerechnet hatte...

Und vergessen Sie nicht, auf der Herausgabe des Titels zu bestehen!

*Ohne Werbung
wäre ich heute
Millionär.
Jean Paul Getty
war Milliardär...*

Wie es zu einem Haftbefehl kommt

Eine Vorladung zum EV-Termin ist ernst zu nehmen. Die Eidesstattliche Versicherung ist wie gesagt eine harte Zwangsmaßnahme, die gravierende Folgen hat:

- Der Schuldner darf sie nicht verweigern.
- Er darf zum EV-Termin nicht unentschuldigt fehlen. Tut er es doch, wird ein Haftbefehl ausgestellt (wenn ihn der Gläubiger beantragt), so dass er mit Polizeigewalt vorgeführt werden kann (dieser Haftbefehl erscheint nicht in der Fahndung der Polizei oder im polizeilichen Führungszeugnis).
- Weigert sich der Schuldner weiterhin, seine Vermögensverhältnisse zu offenbaren, erfolgt Inhaftierung in der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt.
- Diese Beugehaft dauert maximal 6 Monate. Damit soll nur die Abgabe der EV erzwungen werden; die Schulden kann man damit nicht absitzen, wie dies im Mittelalter manchmal in Schuldtürmen möglich war. Im Gegenteil: der Schuldner muss für jeden Tag Gebühren an die Gerichtskasse zahlen!
- Die Haft endet sofort, wenn der Schuldner sich doch zur Abgabe der EV entschließt.
- Schon der Haftbefehl wird in das öffentliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts eingetragen.
- Damit ist es auch kurze Zeit später bei der SCHUFA sowie anderen Wirtschaftsauskunfteien nachzulesen.
- Gegebenenfalls werden EV und Haftbefehl auch in den Mitteilungsblättern von Berufsvertretungen (z.B. IHK) veröffentlicht.

Relativ viele Schuldner sind unwillig, die EV abzulegen. Sobald aber ein Haftbefehl vorliegt, ändert sich dies grundlegend, so dass nur noch in rund 1% aller Fälle eine Inhaftierung erfolgen muss.

Entschuldigt es Fehlen ist natürlich möglich; der Gerichtsvollzieher ist rechtzeitig (telefonisch) zu informieren. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

*Kleinaktionäre sind dumm und frech.
Dumm, weil sie Aktien kaufen,
und frech, weil sie dann noch
Dividende wollen.*

*Carl Fürstenberg
1850-1933
dt. Bankier*

So verzögert man die Eidesstattliche Versicherung

Hin und wieder gibt es Fälle, wo der Schuldner seine Gründe hat, eine Eidesstattliche Versicherung so lange wie möglich hinauszuzögern, womöglich sogar gänzlich zu vermeiden.

Wenn dieser Weg gewählt wird, muss man schon recht früh genau die Maßnahmen ergreifen, die Verzögerungen verursachen. Je frühzeitiger verzögert wird, desto langfristiger der Zeitgewinn. Mehrere Jahre sind durchaus drin. Als Folge treten Verjährungen gegebenenfalls ein.

! TRICK

Beispiel aus der Praxis:

Ein mir bekannter Schuldner hatte mit seinen vier Gläubigern monatliche Ratenzahlungen vereinbart, wodurch sie auf Mahnbescheide verzichteten. Nach einiger Zeit hatte er private Probleme und entschloss sich, für vier, fünf Jahre ins Ausland zu gehen. Zum Glück hatte er noch etwas Geld. Kurz vor der Abreise meldete er sich auch ganz offiziell auf seinem Einwohnermeldeamt ab.

Als keine Zahlungen mehr eintrafen, mahnten die Gläubiger wieder, doch die Post ging mit „unbekannt verzogen“ zurück, obwohl dem EMA als neuer Wohnsitz die Auslandsadresse angegeben war. Eine exotische Anschrift wird wohl so behandelt.

Letztendlich waren auch Mahnbescheide unzustellbar, wobei allerdings nicht alle Gläubiger welche beantragten, da sie wohl die Sache vorläufig als aussichtslos betrachteten.

Schließlich kam jener Schuldner nach fast fünf Jahren wieder nach Deutschland zurück, weil ihm das Geld ausgegangen war, und stellte mit heimlicher Freude fest, dass die alten Forderungen nach drei Jahren bereits verjährt waren. Hätten die Gläubiger dagegen rechtzeitig Titel erwirkt, wären diese erst nach 30 Jahren erloschen.

Frühzeitig verzögern heißt, schon bei den Mahnungen auf Zeit zu spielen, was legitim ist, wenn berechnete Reklamationen gegeben sind.

Des Weiteren kann man Zustellungen durch häufige Wohnortwechsel erschweren. In vorhergehenden Kapiteln wurde bereits über die Vorgehensweisen berichtet.

Gegen Mahnbescheide kann man Einsprüche einlegen. Dadurch müssen Prozesse über zwei Instanzen geführt werden, was Jahre in Anspruch nehmen kann.

Auch gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stehen dem Schuldner Rechtsmittel zur Verfügung.

*Lächeln ist das
Kleingeld des
Glücks...
Heinz Rühmann
1902-1994
dt. Schauspieler*

Was Sie selbst kurz vor der EV noch tun können:

Trotz aller Bemühungen kommt meist doch irgendwann der Zeitpunkt, wo die Eidesstattliche Versicherung kurz bevorsteht. Auch diesen Fall habe ich noch ein paar Ratschläge für Sie parat.

! TIPPS

1. Oftmals beantragt der Gläubiger nicht nur die Pfändung, sondern gleichzeitig auch die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung. Damit im Falle, dass die Mobiliar-Pfändung ergebnislos verlaufen ist, der Schuldner erklären soll, wo er Konten hat, wo er arbeitet, wo sich ggf. noch mehr Sachwerte und Vermögen befinden. Sie haben das Recht, dieses Ansinnen des Gerichtsvollziehers zunächst zurückzuweisen. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen. Allein schon, weil das Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses sehr sorgfältig geschehen muss, da ja, wie Sie bereits wissen, selbst fahrlässige Fehler strafbar sind. Somit können Sie bis zu vier Wochen Zeit gewinnen.
2. Die gewonnene Zeit lässt sich nutzen, um mit dem Gläubiger neue Modalitäten auszuhandeln. Lässt er sich darauf ein, zieht er den Antrag auf Abgabe der EV auf unbestimmte Zeit zurück.
3. Sie können aber auch mit dem Gerichtsvollzieher eine Vereinbarung treffen. Wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie die Schulden innerhalb von sechs Monaten in Raten zurückzahlen können, kann er auf die Eidesstattliche Versicherung vorläufig verzichten. Kann er – muss er aber nicht. Wird er aber doch tun, wenn Sie Ihre Ernsthaftigkeit dadurch unterstreichen, dass Sie ihm, wenn möglich, gleich die erste Rate mitgeben oder zumindest in den nächsten Tagen vorbeibringen.
4. Wenn Sie vor dem anberaumten EV-Termin erkranken, dürfen Sie um Verschiebung bitten, bis Sie wieder gesund sind. Der Nachweis muss durch ärztliche Atteste belegt werden.

*Wer seinen
Appetit zügelt,
vermeidet
Schulden.
China*

Fazit:

In der einen oder anderen besonderen Lage kann ein Schuldner es für sich als zweckdienlicher ansehen, die Eidesstattliche Versicherung eine Zeitlang oder möglichst lange hinauszuzögern. Kein Fall ist ja wie er andere. Das müssen Sie selbst entscheiden, denn ein Verzögern ist immer auch ein Weglauf- und Versteckspiel. In der Regel ist es heute aber geschickter, die EV nicht zu bremsen, sondern zu beschleunigen wegen des Zeitfaktors:

- Eine titulierte Forderung erlischt erst nach 30 Jahren; es ist nicht so einfach, diese zu überleben.
- Die Restschuldbefreiung am Ende eines Verbraucher-Insolvenz-Verfahrens gibt's schon nach 6 Jahren.
- Ein Gläubiger-Vergleich kann im günstigsten Fall schon nach einigen Monaten erreicht werden.

Wie man die Eidesstattliche Versicherung früher bekommt, ist im nachfolgenden Abschnitt erläutert:

Wann es besser ist, die Eidesstattliche Versicherung zu beschleunigen

Viele Menschen fürchten den Offenbarungseid wie eine ansteckende Krankheit. Sie glauben, das sei ihr persönlicher Weltuntergang und versuchen deshalb, sich ihm so lange wie möglich zu entziehen.

Wenn man aber mit „Schuldenprofis“ über ihre einschlägigen Erfahrungen spricht, macht man eine überraschende Erkenntnis:

Die Eidesstattliche Versicherung ist nicht der Anfang vom Ende, sondern der Anfang eines Neubeginns!

Wieso das? Nun, um das zu verstehen, müssen Sie sich kurz in die Lage eines Gläubigers versetzen:

Da ist jemand, der ihm Geld schuldet, viel Geld vielleicht sogar. Erst ging alles planmäßig, dann gab es Verzögerungen und Stockungen und schließlich floss gar kein Geld mehr zurück.

Der Gläubiger war anfangs fest entschlossen, an sein Geld zu kommen und zog alle Register: Mahnen, drohen, verhandeln, mal freundlich, mal weniger freundlich. Er suchte fachliche (Anwalt) und staatliche (Gericht) Unterstützung. Er beauftragte Inkassobüros und Gerichtsvollzieher, aber das Ende vom Lied war, dass seine einst hohe Motivation zusammenschmolz wie ein Eisberg im Sommer.

Die Pfändungen brachten schon nicht viel ein und deckten kaum die Kosten. Und nun hat der Schuldner sogar die Eidesstattliche Versicherung abgegeben – woraus unzweideutig zu entnehmen ist, dass er wirklich vermögenslos ist. Dass sich dies in den nächsten 30 Jahren grundlegend ändert, ist eher unwahrscheinlich.

Der Gläubiger hat seine Forderung schon total abgeschrieben, als sich der Schuldner wieder bei ihm meldet. Überraschenderweise möchte er die leidige Angelegenheit endlich aus einen Vergleich an: Er könne neuen Partner unterstützt – Herausgabe des Schuldtitels. nur ein Bruchteil der der Gläubiger hat ja gar nicht mehr damit gerechnet. Und außerdem kommt ihm das Geld gerade recht, weil... Man muss die Realität akzeptieren; der Spatz in der Hand ist real, die Taube auf dem Dach eine vielleicht 30-jährige Illusion.

**Was Lacostet
die Welt?
Geld spielt
keine Rolex!**

der Welt schaffen und bietet – von Verwandten oder einem eine Summe X anbieten gegen Zwar ist der angebotene Betrag ursprünglichen Forderung, aber

Das Ende vom Lied ist: der Gläubiger willigt meistens ein. Viele Ex-Schuldner berichten übereinstimmend, dass Gläubiger nach einer EV viel umgänglicher, freundlicher, kompromissbereiter sind als je zuvor. Auf einmal ist alles einvernehmlich möglich...

Es sollte Ihnen nun wohl klar sein, dass ein Offenbarungseid vorteilhaft sein kann. Womöglich wollen Sie ihn jetzt eher gleich als später ablegen. Auch das geht. Ich verrate Ihnen, wie. Sie müssen auf keinen Gläubiger warten, Sie können das Verfahren selbst beschleunigen:



! TRICK

Ein Verwandter oder guter Freund hat Ihnen Geld geliehen? Dann verabreden Sie mit ihm, dass er einen Mahnbescheid beantragt und nach Erhalt des Urteils (Titels) eine Pfändung durchführen lässt. Falls diese fruchtlos ist, beantragt er, dass Sie die Eidesstattliche Versicherung ablegen. Sobald das geschehen ist, steigen Ihre Verhandlungschancen. Wenn der Vergleich zustande kam, beantragen Sie wieder die Löschung aus Schuldnerverzeichnis und SCHUFA – fertig ist der Neustart.

Ach, Sie haben niemand Nahestehenden, dem Sie Geld schulden? Dann habe ich noch einen Tipp für Sie:



! TRICK

Das Finanzamt, dein Freund und Helfer. Haben Sie dort nämlich vollstreckbare Steuerschulden, dann können Sie selbst die Eidesstattliche Versicherung beantragen! Nirgendwo geht's schneller.

**Bezahlen, wenn man Geld
hat, das ist keine Kunst.
Aber bezahlen, wenn man
keines hat, das ist eine Kunst,
lieber Mann, die ich erst
noch lernen muss.**

*Ernst Elias Niebergall
1815-1843
hess. Mundartdichter*

Musterbrief gegen weitere Eidesstattliche Versicherung →

Was nicht gepfändet werden darf

Arbeitseinkommen, das nicht gepfändet werden darf

Ein Gläubiger darf nicht kahlpfänden, also alles wegpfänden, auch nicht bei einer einmaligen Lohnpfändung, geschweige denn bei monatlich wiederkehrenden Pfändungen. Dem Schuldner muss ausreichend Einkommen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts gelassen werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die sog. Pfändungstabellen festgelegt. Sie sind in alten und neuen Bundesländern gleich. Damit wissen alle drei beteiligten Parteien – Schuldner, Gläubiger und Arbeitgeber – wie viel gegebenenfalls gepfändet werden darf.

Mit jeder Person, für die der Schuldner zu Unterhalt verpflichtet ist, erhöht die Pfändungsfreigrenze, also der Betrag, der nicht gepfändet werden darf.

Der Arbeitgeber muss die Pfändungsfreibeträge der Pfändungstabelle (s. oben) strikt beachten.

Lohnpfändungen und Lohnabtretungen unterliegen gleichermaßen der obigen Pfändungstabelle.

Diese Pfändungstabelle kommt aber nur zum Tragen, wenn der Schuldner kein sonstiges Vermögen besitzt. Das heißt, hat der Schuldner neben seinem Arbeitseinkommen noch anderes Einkommen (z.B. Mieteinnahmen) und/oder weiteres Vermögen, muss erst in dieses gepfändet werden.

Was der Altersvorsorge dient, ist tabu

Alles was der Altersvorsorge von Arbeitnehmern dient, darf nicht gepfändet werden:

- Beiträge für Vermögenswirksame Leistungen (VL)
- Beiträge für eine Betriebsrente
- Beiträge für die Riester-Rente

Eine Pfändung ist logischerweise deshalb ausgeschlossen, weil diese Gelder dem Gepfändeten zum Zeitpunkt der Pfändung gar nicht zur Verfügung stehen.

Dagegen sind kapitalbildende Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen immer pfändbar.

*Gier nach Geld hält
euch in Atem, bis
Gier nach Geld euch
den Atem nimmt.*



! TRICK

Trotz andauernder Pfändung bzw. laufendem Insolvenzverfahren können Beträge aus VL-Sparen eventuell voll dem Schuldner zugute kommen. Nämlich dann, wenn nach der 7-jährigen Sparzeit keine Pfändung mehr stattfindet bzw. Restschuldbefreiung erteilt wurde.



! TRICK

Mit einem Arbeitgeber, der einsichtig und der dem gepfändeten Arbeitnehmer wohlwollend gesonnen ist, könnte man vereinbaren, dass ein Teil des Lohns/Gehalts in eine Betriebsrente umgeleitet wird. Bis zum Rentenbeginn sind diese Gelder unpfändbar. Ob dann eine Betriebsrente oder ein Einmalbetrag ausbezahlt wird, ist Verhandlungssache. Auf alle Fälle müssen bei Eintritt des Rentenalters die Schulden erledigt sein – durch Pfändung, durch Restschuldbefreiung oder durch einen Vergleich.

Es ist empfehlenswert, einen solchen Plan frühzeitig umzusetzen. Wenn im Monat der ersten Lohnpfändung plötzlich eine Lohn-/Gehaltsumwandlung begonnen und gleichzeitig das Arbeitseinkommen auch noch drastisch reduziert wird, könnte es keine Anerkennung geben. Da aber ein Schuldner eine Lohnpfändung in der Regel lange vorher auf sich zukommen sieht, müsste er rechtzeitig reagieren können.



! TIPP

Es ist legal, bei der Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) Beiträge zur Altersvorsorge (also VL-Sparen, Betriebsrente, Riester-Rente) nicht anzugeben. Denn es ist ja kein Vermögen, über das man zu jenem Zeitpunkt verfügen kann.

*Manche Menschen sind
so geizig, dass sie ans
Geldausgeben nicht
einmal einen Gedanken
verschwenden.*

*Werner Mitsch
*1936
dt. Aphoristiker*

Zusatzvergütungen sind unantastbar

Je nach Arbeitsvertrag können zum normalen Gehalt/Lohn noch Zulagen, Zuschüsse, Sondervergütungen, Beihilfen usw. gezahlt werden. Teilweise besteht sogar ein gesetzlicher Anspruch darauf. Diese Zusatzvergütungen unterteilen sich in drei Gruppen:

1. voll pfändbar:
 - Dienstwagen, geldwerter Vorteil für die private Mitnutzung von
 - Essenszuschuss
 - Nachtarbeit
 - Schichtarbeit
 - Sonn- und Feiertagsarbeit
2. teilweise pfändbar:
 - Überstunden (50% pfändbar)
 - Weihnachtsgeld (50% pfändbar, bis max. 500 Euro)
3. nicht pfändbar (soweit den üblichen Rahmen nicht übersteigend):
 - Arbeitsmaterial, Entgelt für selbst gestelltes
 - Aufwandentschädigung
 - Auslösegelder
 - Blindenzulage
 - Erschwerniszulage
 - Erziehungsgeld
 - Geburtsbeihilfe
 - Gefahrenzulage
 - Heiratsbeihilfe
 - Reisespesen
 - Schmutzzulage
 - Sterbegeld
 - Studienbeihilfe
 - Treuegeld
 - Urlaubsgeld
 - Zuwendungen aus Anlass besonderer Betriebsereignisse

*Die Tendenz des Staates,
mehr Geld zu fordern, geht
Hand in Hand mit einer ihm
gleichfalls eigenen Tendenz,
es zu verschwenden.*

*Cyril Northcote Parkinson
1909-1993
brit. Historiker*

! TRICK

Schuldner sollten ihren Arbeitgeber ansprechen, ob dieser einverstanden ist, die nicht pfändbaren Zusatzvergütungen in bar oder per Scheck aus zu zahlen oder wenigstens auf ein separates (nicht von Kontopfändung bedrohtes) Konto zu überweisen (dies könnte auch das Konto eines Verwandten sein).

Ist nämlich das eigene Konto von Pfändung bedroht, könnten sonst die eigentlich nicht pfändbaren Sondervergütungen doch noch gepfändet werden. Eine Rückforderung beim Gläubiger ist schwierig und geht in der Regel nur durch Gerichtsbeschluss.

Jedes Sozialeinkommen

Für Sozialeinkommen besteht nicht nur ein gesetzlicher, sondern ein automatischer Pfändungsschutz; es muss also keiner beim Vollstreckungsgericht beantragt werden. Unter Sozialeinkommen versteht man:

- Arbeitslosengeld
- ALG II
- Sozialhilfe
- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Mutterschaftsgeld
- Rente
- Pension
- Gelder wegen Mehraufwand durch Körper- oder Gesundheitsschaden

Weitere wichtige Informationen dazu im Beitrag „So machen Sie Ihr Sozialeinkommen unantastbar für Gläubiger“ im Kapitel „Tricks, die Ihr Konto pfändungssicher machen“.

*Verfüge nie über Geld,
ehe du es hast.*

*Thomas Jefferson
1743-1826*

*3. Präsident der USA
Erfinder des Kleiderbügels
und ersten Kopiergerätes*

Was der Gerichtsvollzieher alles nicht mitnehmen darf

Mobil- und Taschenpfändung sind nur möglich, wenn ein Vollstreckungstitel vorliegt; er muss vorab zugestellt worden sein – oder der GV bringt ihn mit. Seinen Besuch muss der Gerichtsvollzieher nicht vorher ankündigen. Sie sind nicht verpflichtet, ihn hereinzulassen, aber nach dem zweiten erfolglosen Besuch kommt er mit Schlüsseldienst wieder, lässt die Wohnung aufbrechen und Sie dürfen das bezahlen.

Rechnet der GV mit Widerstand, darf er Polizei anfordern. Und hat er den begründeten Verdacht, dass Wertgegenstände beiseite geschafft werden sollen, darf er sich auch ohne Durchsuchungsanordnung Zutritt verschaffen.

Gerichtsvollzieher müssen keine Angst vor Unterbeschäftigung oder Arbeitslosigkeit haben, denn jährlich müssen sie über 11 Millionen Aufträge bearbeiten.

Einmal in der Wohnung, darf er vom Keller bis zum Dachboden jeden Winkel untersuchen. Familienmitglieder (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder) müssen die Durchsuchung über sich ergehen lassen. Dabei bleibt absolut nichts vor ihm verschlossen: Schränke, Schubladen, Tresore, Kisten, Koffer usw. müssen geöffnet werden. Ausgenommen sind Räumlichkeiten von unbeteiligten Dritten (z.B. Untermieter). Der Gerichtsvollzieher hat also eine ziemliche Machtfülle. Von der macht er aber oft umso weniger Gebrauch, je freundlicher man mit ihm umgeht.

Aber auch der Gerichtsvollzieher darf nicht kahlpfänden. Er muss dem Schuldner lassen, was er zur Lebens- und Haushaltsführung benötigt, wenn auch in bescheidenerem Rahmen. Was gepfändet werden darf und was nicht, steht in § 811 ZPO. Unpfändbar sind z.B.:

- Kleidungsstücke
- Wäsche
- Tisch und Stühle
- Schränke
- Betten
- Haus- und Küchengeräte
- Radio
- Fernsehgerät, einfaches
- Kühlschrank
- Lebensmittelvorräte für 4 Wochen
- Feuerungsmittelvorräte für 4 Wochen (z.B. Heizöl)
- Gartenhaus, Wohnlaube, Wohnwagen, wenn sie zu Wohnzwecken dienen
- im Prinzip alles, was zu einer „gewöhnlichen Lebens- und Haushaltsführung“ benötigt wird, d.h. der größte Teil einer normalen Wohnung ist unpfändbar.

Bei Eheleuten darf grundsätzlich fast alles gepfändet werden, es sei denn, es ist eindeutig dem von der Pfändung nicht betroffenen Partner zuzuordnen (z.B. Bügelmaschine der Ehefrau, wenn der Mann Schuldner ist, oder Heimwerkergeräte des Ehemannes, wenn die Frau Schuldnerin ist).

Auf Dinge, die sich in den Wohn- oder Arbeitsräumen befinden, die aber Dritten gehören, muss der Gerichtsvollzieher sofort hingewiesen werden, und er wird sie auch unbehelligt lassen, wenn es glaubhaft ist.

Pfändet der Gerichtsvollzieher eine Sache, die eigentlich unpfändbar ist oder nicht dem Schuldner gehört, muss der Schuldner beim Vollstreckungsgericht sofort Beschwerde einlegen (Fachausdruck: „Erinnerung einlegen“) gemäß § 766 ZPO.

Ist der Schuldner mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden, kann er innerhalb zwei Wochen Beschwerde gem. § 792 ZPO einlegen.

Bei der Taschenpfändung darf der Gerichtsvollzieher die Taschen des Schuldners durchsuchen und das gefundene Bargeld an sich nehmen. Er muss dem Schuldner aber einen ausreichenden Betrag belassen, damit dieser seinen Lebensunterhalt bis zum nächsten Geldeingang (Lohn / Gehalt / Arbeitslosengeld / Sozialhilfe) bestreiten kann.

Vorsicht, wenn Sie noch irgendwo einen Grabstein rumliegen haben! Laut BGH-Urteil vom 20.12.05 sind Grabmale nicht unpfändbar... (Az VII ZB 48/05)

Pfändbar sind:

- Bargeld
- Schmuck (außer Eheringe)
- Wertgegenstände
- Teppiche
- Sammlungen
- Stereoanlagen
- Video- / DVD-Geräte
- Kameras aller Art
- Computer (wenn nicht berufsbedingt notwendig)
- Fahrzeuge (wenn nicht berufsbedingt notwendig)
- Sportgeräte
- im Prinzip alles, was nicht zu einer „gewöhnlichen Lebens- und Haushaltsführung“ benötigt wird.

Auch Dinge, die auf Raten gekauft wurden, aber noch nicht voll bezahlt sind, können gepfändet werden. Der GV ist darauf hinzuweisen. Die Raten müssen trotzdem weiterbezahlt werden, da man Sachen sonst nicht versteigern kann.

Zwangsvollstreckung

Sachen, die grundsätzlich pfändbar sind, können ggf. doch nicht gepfändet werden, wenn der voraussichtliche Erlös bei einer Zwangsversteigerung nicht die Kosten der Zwangsvollstreckung deckt. Zu den Kosten gehören neben den GV-Gebühren auch die Kosten für den Abtransport durch eine Spedition, Lagerkosten usw.

Beispiel für eine Austauschpfändung: Der Schuldner hat ein Heimkino, einen Plasma-Bildschirm o.ä. Dies darf gepfändet werden im Austausch gegen einen einfachen Fernseher, da fernsehen gewissermaßen zu den „Grundrechten“ gehört. Gleiches ist vorstellbar bei Fahrrädern, Autos usw.

Der Vollstreckungsbeamte kann sofort mitnehmen, was möglich ist. Alles andere verbleibt vorläufig in der Schuldner-Wohnung, ist aber durch das Pfandsiegel („Kuckuck“) beschlagnahmt. Diese Sachen dürfen weiter benutzt werden, sofern dadurch keine starke Wertminderung eintritt. Ihr Verkaufen, Verschenken oder Beiseiteschaffen ist ebenso sinnlos (da im Pfändungsprotokoll aufgelistet) wie strafbar.

Diejenigen Wertsachen, die der GV sofort mitnimmt, werden nach einer Woche öffentlich versteigert. Bis dahin hat der Schuldner noch Zeit, sie durch Zahlung der Forderung nebst Gebühren zurückzuerlangen.

Heben Sie das Pfändungsprotokoll gut auf. Es dient Ihnen auch als Nachweis gegenüber weiteren Gläubigern, dass nichts mehr zu holen ist.

Besitzt der Schuldner keine pfändbaren Sachen und kann er die Schulden auch nicht innerhalb von 6 Monaten an den Gerichtsvollzieher zahlen, stellt dieser eine sog. Fruchtlosigkeitsbescheinigung aus. Damit kann der Gläubiger nun die Eidesstattliche Versicherung beantragen. Verlangt der GV die Eidesstattliche Versicherung sofort im Anschluss an die erfolglose Pfändung (weil es der Gläubiger so beantragt hat), dürfen Sie sie ablehnen. Eine EV ist eine ernste Sache, die nicht unter Zeitdruck erfolgen sollte, da selbst unbeabsichtigte Fehlangaben strafbar sind. Lassen Sie sich vielmehr einen EV-Termin auf dem Amtsgericht geben.

*Gerichtsvollzieher
sind wie kleine
Kinder, was sie
sehen, wollen sie
gleich haben.
Heinz Ehrhardt
1909-1979
dt. Humorist*

Zwangsvollstreckung

Tricks, die Ihr Konto pfändungssicher machen

Mit der Kontopfändung hat der Gläubiger nicht nur ein sehr wirkungsvolles, sondern auch ein sehr gefährliches Druckmittel in der Hand. Denn die Banken machen allesamt großen Stress bei dieser Maßnahme. Das kann ganz schnell zur Kontokündigung führen, was sich in der SCHUFA niederschlägt. Und damit wird eine Neueröffnung bei einer anderen Bank ungeheuer erschwert und oft sogar vereitelt. Der Schuldner steht vor der Gefahr, aus dem Wirtschaftsleben ausgeschlossen zu werden!

Die Voraussetzungen der Kontopfändung

1. Zunächst braucht der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel. Den bekommt er relativ einfach, wenn er einen Mahnbescheid beantragt hat und der Schuldner keinen Einspruch eingelegt. Würde dagegen Einspruch eingelegt, bekommt er den Titel letztendlich nach erfolgreicher Klage. (Eine sog. Schuldunterwerfungsurkunde ist auch ein vollstreckbarer Titel; diese lassen sich Banken gerne bei Hypotheken unterschreiben).
2. Zusätzlich braucht der Gläubiger noch einen Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss. Den beantragt er beim Vollstreckungsgericht unter Angabe der Bank/Banken des Schuldners. Das Gericht schickt den PfÜb direkt an die Bank/Banken, wo dann alle vorhandenen Konten gepfändet werden.

Die Bank pfändet und überweist das komplette Guthaben an den Gläubiger, falls der Schuldner nicht rechtzeitig Antrag auf Pfändungsschutz (s.u.) gestellt hat.

Es gibt zwei Typen von Schuldner:

Auf der einen Seite diejenigen, die sich in ihr Schneckenhaus zurückziehen und die Dinge, die da auf sie zukommen, tatenlos verschnarchen. Sie öffnen keine Briefe mehr, vor allem keine Mahnungen. Den Briefträger wollen sie auch nicht sehen, nehmen deshalb keine Einschreiben in Empfang und lösen keine niedergelegten „blauen Briefe“ ein (die eigentlich gelb-braun sind). Sie stecken den Kopf in den Sand – und verschlimmern damit ihre Schuldensituation dramatisch. Das Konto eines passiven Schuldners ist in allerhöchster Gefahr.

*Bilanzen sind wie Bikinis:
Das Interessanteste zeigen
sie nicht.
Cyril Northcote Parkinson
1909-1993
brit. Historiker*

Ganz anders verhält sich der kluge Schuldner: Er ist aktiv, er informiert sich, er wehrt sich, er liest auch unangenehme Post, er versäumt dadurch u.a. keine Fristen, er trifft (Vorsichts-)Maßnahmen, er stellt Anträge usw. Das Konto eines aktiven Schuldners ist in weit weniger in Gefahr, es ist pfändungssicherer. So weiß der informierte Schuldner nämlich z.B., dass Arbeitseinkommen nicht immer bis zur Pfändungsgrenze geschützt ist. Das heißt:

Alles in der Welt dreht sich um Geld

► Wichtig:

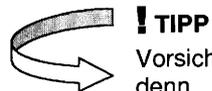
Erfolgt die Pfändung des Arbeitseinkommens direkt an der Quelle, sprich beim Arbeitgeber, ist dieser gesetzlich verpflichtet, die Pfändungsgrenzen zu beachten, die er aus der obigen Pfändungstabelle ersehen kann.

Pfändet der Gläubiger aber das Arbeitseinkommen nicht beim Arbeitgeber (weil ihm der vielleicht nicht bekannt ist), sondern auf dem Konto des Schuldners (weil er dieses in Erfahrung gebracht hat), dann unterliegt das Arbeitseinkommen zunächst einmal nicht dem Pfändungsschutz. Dieser entsteht erst dann, wenn der Schuldner einen Antrag auf Kontopfändung beim Vollstreckungsgericht (beim Amtsgericht) stellt und er seiner Bank den Beschluss schriftlich vorlegen kann! Darin hebt das Gericht – je nach Situation – die Pfändung ganz oder teilweise auf.

Der gesetzliche Pfändungsschutz

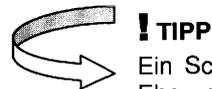
! INFO

- Gesetzlichen Konto-Pfändungsschutz gibt es nur für Girokonten. Dagegen sind Sparkonten, Festgeldkonten, Tagesgeldkonten, Bausparkonten, Währungskonten, Wertpapierkonten und Lebensversicherungen nicht geschützt und können vom Gläubiger ggf. vollständig leer geräumt werden.
- Gesetzlichen Konto-Pfändungsschutz gibt es außerdem nur für Gutschriften aus Arbeitseinkommen und aus Sozialeinkommen. Andere Gutschriften auf dem Girokonto wie Steuererstattungen, Geldgewinne, Erbschaften, Schenkungen etc. sind nicht schützbar.
- Der gesetzliche Konto-Pfändungsschutz für Girokonten gilt aber nur dann, wenn man vermögenslos ist, das heißt, wenn man außer dem Arbeits- bzw. Sozialeinkommen über keinerlei weitere Einkommen sowie Guthaben und Werte verfügt.
- Es kann nur Guthaben gepfändet werden. Auch wenn für ein Girokonto ein Dispokredit eingeräumt ist, kann dieser nicht weggepfändet werden.
- Sobald der Bank ein PfÜb vorliegt, ist sämtliches Guthaben für 14 Tage eingefroren. Der Schuldner kann nichts abheben, auch nichts Dringendes überweisen, der Gläubiger bekommt zunächst noch nichts überweisen.



! TIPP

Vorsicht vor Gläubigern, die Vertragspartner der SCHUFA sind, denn diese haben die Möglichkeit, die bei der SCHUFA gespeicherten Daten des Schuldners abzufragen. Und in der SCHUFA-Auskunft sind immer auch sämtliche Bankverbindungen aufgelistet. SCHUFA-Vertragspartner sind z.B. Geld- und Kreditinstitute aller Art, große Versandhäuser, Telekommunikations-Gesellschaften, Autohersteller usw., im Grunde alle Firmen, die Teilzahlungsangebote machen.



! TIPP

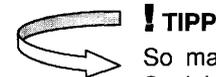
Ein Schuldner, der von Pfändung bedroht ist und der mit einem Ehe- oder Lebenspartner ein gemeinsames Konto führt, muss seinen nicht von Pfändung bedrohten Partner rechtzeitig informieren, damit das gemeinsame Konto aufgelöst oder nur noch vom Schuldner weitergeführt wird. Sobald der Bank nämlich ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt, pfändet sie sämtliches Guthaben, also auch das des nicht verschuldeten Konto-Mitnehmers. Dieses Geld wieder frei zu bekommen, ist schwierig und langwierig.

So machen Sie Ihr Sozialeinkommen unantastbar für Gläubiger

Für Sozialeinkommen besteht nicht nur ein gesetzlicher, sondern ein automatischer Pfändungsschutz; es muss also keiner beim Vollstreckungsgericht beantragt werden. Unter Sozialeinkommen versteht man:

- Arbeitslosengeld
- ALG II
- Sozialhilfe
- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Mutterschaftsgeld
- Rente
- Pension
- Gelder wegen Mehraufwand durch Körper- oder Gesundheitsschaden

Allerdings beträgt der Pfändungsschutz nur sieben Tage (§ 55 I, II, SGB I). Sozialeinkommen, das sich danach noch auf dem Konto befindet, kann dann doch wieder gepfändet werden. Während dieser 7 Tage können Sie sich Geld auszahlen lassen und Überweisungen tätigen.



! TIPP

So machen Sie Ihr Sozialeinkommen unantastbar: Bezieher von Sozialeinkommen müssen ihr Konto regelmäßig in kurzen Zeitabständen, z.B. alle zwei Tage, überwachen und die betreffenden Beträge gleich abheben. Damit bleibt nichts mehr für den Gläubiger – es ist unantastbar.

Geld ist der härteste Prüfstein für menschliche Charaktere.
Elfriede Hablé
*1934
österr. Musikerin

! TIPP

Es empfiehlt sich dringend, alle Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen (also z.B. Arbeitslosenbescheid, Kindergeldbescheid, usw.) gut aufzubewahren. Denn falls die Bank die Auszahlung unter Hinweis auf einen vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verweigert, muss man die Bescheinigung parat haben, um den Nachweis führen zu können. Wenn sich der Banker immer noch weigert, hauen Sie ihm § 55 I, II SGB I um die Ohren (befasst sich mit Kontenpfändung). Falls es dann immer noch Probleme gibt, müssen Sie sich sofort an seinen Anwalt bzw. an die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts wenden zwecks der sog. Erinnerung nach § 766 ZPO.

! TIPP

Versäumen Sie nicht die 7-Tage-Frist, weil die Bank sonst gesetzlich gezwungen ist, zu pfänden und zu überweisen. Eine Rückforderung ist praktisch unmöglich.

Ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Gläubigers erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist bei der Bank eingegangen, beginnt eine neue Frist: der 14-tägige Pfändungsschutz. In dieser Zeit müssen Sie sich schnellstmöglich an Ihr Vollstreckungsgericht wenden, das per Beschluss festlegt, wie viel gepfändet werden darf, wobei es wieder die Pfändungstabelle berücksichtigt. Den Gerichtsbeschluss müssen Sie vor Ablauf der 14 Tage der Bank vorlegen. In der Regel wird er innerhalb von drei Tagen erlassen.

! TIPP

Rente, die bereits auf Ihrem Konto ist, ist auch geschützt. Rente gilt als Sozialleistung und alle Sozialleistungen haben den besagten automatischen 7-tägigen Pfändungsschutz. Im Gegensatz zu Rente, die direkt an der Quelle gepfändet wird, also beim Sozialversicherungsträger. In diesem Fall bekommen Sie nur ausgezahlt, was bis zur Pfändungsfreigrenze geschützt ist. Was darüber liegt, erhält der Gläubiger. Gleiches gilt für Pensionen.

! TIPP

Halten Sie also Ihren Rentenversicherungsträger vor den Gläubigern immer geheim. Auch wenn der Gerichtsvollzieher danach fragen sollte – es besteht keine Auskunftspflicht.

*Ein reicher Mann ist
oft nur ein armer Mann
mit sehr viel Geld.
Aristoteles Onassis
1906-1975
griech. Reeder*

Wie Sie Arbeitseinkommen vor Kontopfändung schützen

Ganz anders sind die Bestimmungen bei Arbeitseinkommen, das auf dem Girokonto eingeht. Liegt der Bank ein Pfändungsbeschluss vor, ist das Konto für die ersten 14 Tage komplett gesperrt: Der Kontoinhaber kann nichts abheben, der Gläubiger bekommt nichts überwiesen, aber auch Daueraufträge (selbst für Miete) werden nicht ausgeführt. Will der Schuldner das Konto wieder nutzen können und vor allem will er eine Kahlpfändung verhindern (auch für zukünftige Lohngutschriften), muss er umgehend Pfändungsschutz beantragen gemäß § 850 k ZPO. Gleichzeitig können Sie die Freigabe eines Teilbetrages beantragen, damit Ihr Lebensunterhalt oder unaufschiebbare Zahlungen bis zum Gerichtsbeschluss gesichert sind. Dies alles können Sie selbst bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts machen. Dafür stehen aber nur zwei Wochen zur Verfügung. Bringen Sie alle notwendigen Belege im Original und in Kopie mit: Pfändungsankündigung, Kontoauszüge, Einkommensnachweise, Mietvertrag usw.

Mit einem rechtzeitigen (!) Antrag auf Pfändungsschutz kann eine Kontopfändung verhindert oder zumindest abgeschwächt werden. Auf jeden Fall können Sie das pfändungsfreie Einkommen sichern. Versäumen Sie dies, ist alles weg, obwohl man einen Rechtsanspruch auf Selbstbehalt hätte. Die gerichtliche Verfügung des Pfändungsschutzes muss der Bank vor Ablauf der 14-tägigen Sperrfrist vorliegen, um eine Kahlpfändung zu verhindern. Diese Verfügung erhält man normalerweise innerhalb von 3 Arbeitstagen beim Vollstreckungsgericht.

! TIPP

Versäumen Sie nicht die 14-Tage-Frist, weil die Bank sonst gesetzlich gezwungen ist, zu pfänden und zu überweisen. Eine Rückforderung ist praktisch unmöglich. Für den Antrag auf Pfändungsschutz fallen keine Gerichtskosten an. Den Antrag können Sie selbst stellen (Musterantrag siehe nächste Seite). Sie können sich aber auch helfen lassen: von einer Schuldnerberatungsstelle (allerdings oft Wartezeiten), von Ihrem Anwalt (kostenlos bis auf 10 € Selbstbeteiligung, wenn Sie sich zuvor auf dem Amtsgericht einen Beratungshilfeschein besorgt haben) oder von der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichts (wo Ihnen der Rechtspfleger bei der Formulierung helfen sollte).

*Reich sein ist
wirklich nur schön,
wenn man arm ist.
Jean Anouilh*

Musterantrag auf Pfändungsschutz →

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -

Betr.: Antrag auf Konto-Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO

Vollstreckungssache

_____ (Gläubiger)
gegen

_____ (Schuldner)

Ich beantrage hiermit, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom
_____ (Aktenzeichen _____)

wie folgt abgeändert wird:

1.
Die Pfändung des Guthabens auf meinem Konto Nr. _____
bei meinem Geldinstitut _____
wird in Höhe des pfändungsfreien Betrages und die Pfändung zukünftiger
Lohn- bzw. Gehaltseingänge in Höhe des jeweils aktuellen monatlichen
Pfändungsfreibetrages aufgehoben (§ 850 k I ZPO).

2.
Die Pfändung wird gem. § 850 k II ZPO in Höhe des Betrages aufgehoben, der
zum notwendigen Lebensunterhalt benötigt wird.

3.
Die Vollstreckung aus o.g. Beschluss wird in Höhe des pfändungsfreien
Betrages gem. § 850 k III, § 732 II ZPO einstweilen eingestellt.

4.
Da ich über keine anderen Mittel verfüge, um den Lebensunterhalt für meine
Familie und mich zu sichern, beantrage ich gleichzeitig, die Pfändung in der
für den notwendigen Unterhalt erforderlichen Höhe in der restlichen Zeit bis
zur nächsten Lohn-/Gehaltsüberweisung aufzuheben.

Begründung:

Das o.g. Girokonto ist mein Lohn- und Gehaltskonto.

Laut Auskunft meines Geldinstituts wurde es durch o.g. Pfändungs- und
Überweisungsbeschluss am _____ gepfändet.

Auf das gepfändete Girokonto wird jeden Monat zum _____
mein Arbeitseinkommen in Höhe von € _____ netto
überwiesen.

Ich bin für _____ Personen unterhaltspflichtig.

Durch die Pfändung sind auch zukünftige Gutschriften meines
Arbeitseinkommens betroffen.

Da zu erwarten ist, dass die Entscheidung über meinen Antrag zu Punkt 1 erst
nach Ablauf der in § 835 III S.2 ZPO festgelegten zweiwöchigen Sperrfrist
ergeht, beantrage ich einstweilige Einstellung der Vollstreckung in Höhe des
voraussichtlichen Pfändungsfreibetrages gem. § 732 II ZPO.

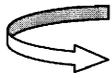
In Kenntnis der Bedeutung einer falschen Eidesstattlichen Versicherung
versichere ich hiermit an Eides Statt, dass meine in diesem Antrag gemachten
Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Lohn-/Gehaltsabrechnungen, letzten 3 Monate
Kontoauszüge, letzten 3 Monate
Mietvertrag

**! TIPP**

Blieben Sie bei der Wahrheit im Antrag auf Pfändungsschutz. Der Gläubiger ist berechtigt, Ihren Antrag nebst Belegen einzusehen. Entdeckt er Falschangaben, kann er Sie anzeigen.

• • •

Eine doppelt unangenehme Sache für Schuldner in der Pfändungsmisere ist folgendes bisweilen vorkommende Geschäftsgebaren mancher Geldinstitute:

Einem Schuldner bleibt nach der Lohnpfändung beim Arbeitgeber nur noch der gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalt übrig. Diesen hat die Firma auf sein Girokonto überwiesen.

Doch die Bank verrechnet dieses Resteinkommen mit dem Negativsaldo, der durch die Inanspruchnahme eines Dispo- bzw. Überziehungskredites entstanden war. Dadurch wird der Schuldner de facto zweimal gepfändet und es bleibt ihm fast nichts bis nichts zum Leben übrig.

Klar, dass man sich solch eine Eigenmächtigkeit nicht gefallen lassen muss. Mit dem Musterbrief auf der nächsten Seite kann man sich zur Wehr setzen.

Wenn das Kreditinstitut nicht mehr länger eine Überziehung einräumen will, sollte man mit ihm darüber verhandeln, den Dispo in einen normalen Ratenkredit umzuwandeln.

Bank:
*Sicherheitsbindung,
 löst sich beim Sturz.*
Ron Kritzfeld
**1921*
dt. Chemiekaufmann

Musterbrief an Bank →

An

Betr.: Antrag auf Freigabe meines nach § 850 k ZPO geschützten Einkommens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich führe bei Ihrem Institut mein Girokonto Nr. _____
 Auf diesem wird regelmäßig jeden Monat mein Lohn/Gehalt gutgeschrieben.

Am _____ ging darauf der unpfändbare Anteil meines Einkommens ein, mit dem ich meinen Lebensunterhalt zu bestreiten habe. Die Auszahlung desselben wurde mir nun aber teilweise / komplett verweigert mit der Begründung, dass das Geld mit meinem Minussaldo verrechnet werde.

Nach der geltenden Rechtsprechung habe ich aber einen Auszahlungsanspruch in Höhe des unpfändbaren Einkommensanteils gem. § 850 k ZPO (vgl. LG Heidelberg Az. 7 S 15/98).

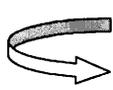
Demnach darf ein Kreditinstitut nicht besser gestellt werden als andere Gläubiger, die auch keinen Zugriff haben auf den unpfändbaren Einkommensteil. Denn die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Schuldners ist der Schutzzweck des o.g. Paragrafen.

Ich fordere Sie hiermit auf, mir den unpfändbaren Einkommensteil in Höhe von Euro _____ per sofort auszuzahlen.

Des Weiteren bitte ich um schriftliche Bestätigung, dass sich dieser Vorfall in Zukunft nicht wiederholen wird. Ich setze hiermit eine Frist bis zum _____.

Mit freundlichen Grüßen

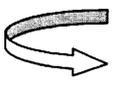
Anlage: Einkommensnachweis

 **! TRICK**

Ihr Arbeitseinkommen ist nur dann von Pfändung bedroht, wenn es auf Ihrem eigenen Konto gutgeschrieben wird. Wenn Sie aber Ihren Arbeitgeber bitten, es auf ein anderes, nicht bedrohtes Konto zu überweisen, hat der Gläubiger keine Möglichkeit mehr. Er darf ja nicht ein Konto einer Person pfänden, die ihm nichts schuldet. Möglichkeiten gibt es sicher viele: Partner, Geschwister, Eltern, Kinder, Freunde usw. Wer vertrauenswürdige Personen an der Hand hat, kann auch deren unbelastetes Konto mitnutzen. Daueraufträge, wiederkehrende Zahlungen, Abbuchungen und Überweisungen können auf diese Weise weiterhin bequem und kostengünstig (Barüberweisungen sind mit je 5-6 Euro sehr teuer!) abgewickelt werden.

Die Mitnutzung geschieht ganz einfach: Der Kontoinhaber teilt seiner Bank mit, dass der Schuldner ab sofort verfügungsberechtigt ist.

Wichtig ist jedoch, dass Sie als Schuldner nicht Mitinhaber dieses Kontos sind (sondern nur verfügungsberechtigt). Dann kann nämlich doch gepfändet werden und das Geld des freundlichen Helfers ist auch weg (und nur schwer wiederzubekommen).

 **! TRICK**

Falls die ins Auge gefasste Person zwar hilfswillig, aber nicht besonders scharf darauf ist, mit einem Ver- oder Überschuldeten ein gemeinsames Konto zu führen, bietet sich folgende Lösungsmöglichkeit: Die Vertrauensperson eröffnet ein neues Konto auf Guthabenbasis, für das der Schuldner verfügungsberechtigt ist und de facto von ihm ausschließlich genutzt wird. Somit bleiben die Gelder fein säuberlich getrennt, jedes Risiko ausgeschlossen und neue Schulden unmöglich.

Pfändungsfreigrenzen erhöhen

Es ist nicht Aufgabe der Bank, die Pfändungsrichtlinien zu überwachen. Die Bank hält sich immer an den letzten Pfändungsbeschluss. Der Schuldner muss sich daher selbst darüber informieren, ob und wann die Pfändungsfreigrenzen erhöht werden. Sobald dies der Fall ist, stellt er beim Vollstreckungsgericht seines Amtsgerichts einen „Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze“ und legt den Beschluss seiner Bank vor. Erst dann verbleibt dem Schuldner netto mehr auf dem Konto.

*Geld ist besser als Armut –
wenn auch nur aus
finanziellen Gründen*

*Woody Allen
*1935
US-Schauspieler*

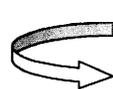
Schutz durch Kontoverzicht

Für wen das praktikabel ist, der kann Pfändungen auf dem eigenen Konto dadurch verhindern, dass er es bei Zeiten auflöst und nur noch mit Bargeld operiert. Das geht besonders dort, wo Löhne oder Einnahmen bar empfangen werden können.

Barschecks sind auch möglich, denn die kann man sich bei der Bank des Ausstellers in bar auszahlen lassen, braucht also kein eigenes Konto für die Gutschrift.

Mehr Pfändungsschutz durch Kontosplitting **! TRICK**

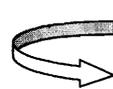
Wie oben erläutert, können nur Arbeits- und Sozialeinkommen Pfändungsschutz beanspruchen. Manche clevere Schuldner lassen deshalb diese Gelder weiterhin auf das eigene Girokonto fließen, während nicht schützbare Einkommen auf einem Fremdkonto gutgeschrieben werden.

 **! TIPP**

Die Ämter überweisen ungern Arbeitslosengeld, ALG II sowie Sozialhilfe auf Konten Dritter. Wenn dieser Dritte aber eine nahverwandte Person ist, geht es doch.

Wie Sie den Gerichtsvollzieher ausbremsen

Wenn der Gerichtsvollzieher kommt, dann stellt er unter anderem verschiedene Fragen. Dabei interessiert ihn auch die Bankverbindung(en) des Schuldners. Es ist sein gutes Recht, danach zu fragen.

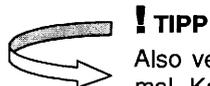
 **! TIPP**

Es ist aber auch das gute Recht des Schuldners, darauf nicht zu antworten – was viele nicht wissen und dadurch in die Falle tappen. Man ist nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher Auskunft zu geben, wo man sein Konto/seine Konten unterhält! Das muss man erst bei Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid). So lange man schweigt, ist das Konto pfändungssicherer.

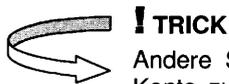
Vergessen Sie nicht, Ihre Angehörigen dem entsprechend zu über die Rechtslage aufzuklären, was besonders wichtig ist, wenn der Gerichtsvollzieher in Ihrer Abwesenheit auftaucht.

*In
Österreich
heißt der
Gerichtsvollzieher
auch ganz
offiziell
„Exekutor“!*

Nicht ausbremsen können Sie den Gerichtsvollzieher, indem Sie ihn aussperren. Das nützt gar nichts. Nach dem zweiten Mal kommt er wieder mit Durchsuchungsanordnung, Schlosser und Polizei. Die Wohnungstür wird aufgebrochen und die Kosten dürfen Sie auch noch selber zahlen. Und wenn er erst einmal in einer Wohnung ist, in der zufällig niemand anwesend ist, kann ihn keiner aufhalten, sich so lange umzuschauen, bis er die gewünschten Informationen gefunden hat.

**! TIPP**

Also verweigern Sie ihm nie den Zutritt. Kochen Sie lieber schon mal Kaffee für seinen Besuch, denn der erste wird schriftlich angekündigt. Falls Sie verhindert sind, rufen Sie an und vereinbaren einen neuen Termin.

Der Demotivierungstrick**! TRICK**

Andere Schuldner wenden die gegenteilige Taktik an: statt das Konto zu verschweigen, teilen sie es mit. Sie wollen damit dem Gläubiger suggerieren, dass sie kein Vermögen vor ihm verstecken. Klar, dass auf dem angegebenen Konto keine größeren Beträge zu pfänden sind (die sind vielmehr auf einem geheim gehaltenen Zweitkonto). Die Absicht ist: wenn der Gläubiger glaubt, dass bei diesem Schuldner eh' nicht viel zu holen ist, dann ist er leichter bereit, auf die ursprüngliche Forderung zu verzichten und sich mit einer Teilsumme zufrieden zu geben. Frustrierte Gläubiger sind zu vielem bereit...

Kontowechsel nach EV

Ein Schuldner, der zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gezwungen ist, muss wahrheitsgemäße Angaben machen auch in Bezug auf seine Konten.

**! TRICK**

Manche Schuldner geben in der EV tatsächlich an, wo sie ihr Konto führen. Nach der Abgabe der EV aber eröffnen sie bei einer anderen Bank ein neues Konto. Dieses müssen sie frühestens in drei Jahren offenbaren – falls ein neuer Antrag auf Abgabe einer EV vorliegt.

*Wenn Geld nicht glücklich
macht, bringt jede
Gehaltserhöhung Unglück.
Klaus Klages
*1938
Verleger*

Finanzamt und Datenschutz**► Wichtig:****Achtung Finanzamt!**

Dieses Katz-und-Maus-Spiel funktioniert aber nicht mehr beim Finanzamt. Hier gelten Datenschutz und Bankgeheimnis seit 1. April 2005 nicht (ein trauriger Aprilscherz). Das Finanzamt erhält von der Zentraldatei des Bundesamtes für Finanzen problemlos Auskünfte, ob und wo ein Bürger Konten und Depots unterhält. Bundesweit. Denn alle in Deutschland tätigen Geldinstitute müssen dorthin Meldung machen. Eigentlich müssten die Steuerprüfer dazu erst das Einverständnis des Betroffenen einholen, aber durch einen juristischen Winkelzug schenken sie sich diese Umständlichkeit regelmäßig. Andere Behörden haben ähnliche Rechte und Einblicke. Ausländische Bankverbindungen sind jedoch nicht gespeichert.

*Sparen, sparen, sparen.
Alle reden vom Sparen,
dabei hätten sie
vielmehr Zeit, wenn sie
sich das Reden vom
Sparen sparen würden.
Wolfgang Reus
*1959
dt. Journalist*